

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Severin



als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes
(ISK) des Kath. Kirchengemeindeverbandes
Lindlar

Erstellt von Gisela Knapczyk (Kita-Leitung)
in Zusammenarbeit mit
Angelika Schlütter (Verwaltungsleitung)

Inhalt *(Inhaltsverzeichnis aktualisieren bei Änderungen im Fließtext)*

- 1. Einleitung.....5
- 2. Allgemeine Definition von Gewalt.....5
- 3. Gesetzliche Grundlagen.....6
- 4. Leitbild6
- 5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen6
 - 5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten..... 6
 - 5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung 6
 - 5.1.2. Präventionsfachkraft 7
 - 5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren 7
 - 5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation..... 7
 - 5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis 7
 - 5.2.3. Selbstauskunftserklärung 7
 - 5.2.4. Präventionsschulung 7
 - 5.2.5. Verhaltenskodex..... 8
 - 5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten 9
 - 5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige..... 9
 - 5.3. Einarbeitung und Qualifizierung..... 9
 - 5.3.1. Einarbeitungskonzept..... 9
 - 5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision..... 10
 - 5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung..... 10
 - 5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen 10
 - 5.4. Beschwerdemanagement..... 10
 - 5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende 10
 - 5.4.2. Externe Beschwerdestelle 10
 - 5.5. Qualitätsmanagement..... 10
 - 5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements 10
 - 5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes..... 10
 - 5.6. Vernetzung und Transparenz 10
 - 5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung..... 10
 - 5.6.2. Externe Beratungsstellen 11
- 6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....11
 - 6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen 11
 - 6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen 11

6.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe.....	11
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....	12
6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	12
6.2.1.	Kinderrechte.....	12
6.2.2.	Partizipation.....	13
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten.....	13
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	13
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern.....	13
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung.....	14
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern.....	14
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft.....	14
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern.....	14
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung.....	14
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	14
7.1.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	14
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.....	14
7.1.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden.....	14
7.1.3.	Aufgaben der Leitung.....	14
7.1.4.	Aufgaben des Trägers.....	15
7.1.5.	Prozessablauf.....	15
7.1.6.	Einbezug weiterer Stellen.....	15
7.1.7.	Meldewege.....	15
7.1.8.	Dokumentation und Datenschutz.....	15
7.1.9.	Krisenkommunikation.....	16
7.1.10.	Abschluss des Interventionsverfahrens.....	16
7.1.11.	Rehabilitation.....	16
7.2.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	16
7.2.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.....	16
7.2.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden.....	16
7.2.3.	Aufgaben der Leitung.....	16
7.2.4.	Aufgaben des Trägers.....	16
7.2.5.	Prozessablauf.....	16
7.2.6.	Einbezug weiterer Stellen.....	16
7.2.7.	Meldewege.....	17
7.2.8.	Dokumentation und Datenschutz.....	17

7.2.9.	Krisenkommunikation	17
7.2.10.	Abschluss des Interventionsverfahrens.....	17
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	17
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	17
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	17
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	17
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	17
8.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	17
8.6.	Reflexion des Interventionsprozesses	17
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	18
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	18
9.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	18
9.3.	Verfahrensablauf	18
9.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	18
9.5.	Musterdokumente und Tools.....	18
9.6.	Datenschutz.....	19
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote	19
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	19
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	19
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche	19
10.3.	Als halbjährliche Überprüfung.....	19
10.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren	19
11.	Anlagen.....	20
11.1.	Adressen und Ansprechpartner.....	20
11.2.	Verhaltenskodex.....	23
11.3.	Selbstauskunftserklärung	23

1. Einleitung

Die Katholische Kindertageseinrichtung St. Severin hat 80 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in 4 Gruppen und liegt im zentralen Ort Lindlar.

Es werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt)

die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind

Das SK der Kindertageseinrichtung St. Severin ist Teil des ISK des kath. Kirchengemeindeverbandes in Lindlar und wurde erarbeitet auf Basis der PräVO, des Institutionelles Schutzkonzepts (ISK) für das Erzbistum Köln und der Interventionsordnung in Zusammenarbeit der Kita-Leitung (Kita-L), der Kita-Mitarbeitenden (MA), dem Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt) und der Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt).

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45
Stand 07/2023

SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

4. Leitbild

Wir verstehen uns als einen Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unsere Einrichtungen als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen (christliche) Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft werden.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Risiko. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich jeweils zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir angemessen und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir die Kinder ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Die Erarbeitung und die regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzeptes für die Einrichtung liegt in der Verantwortung des Trägers KGV Lindlar. Ebenso sorgt er für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Die Erarbeitung der Inhalte werden notwendigerweise in der Einrichtung durch die Mitarbeitenden (MA) erarbeitet. Die Verwaltungsleitung (VL) thematisiert regelmäßig in Besprechungen (VL und Kita-L) die Maßnahmen zur Gewaltprävention und kontrolliert die Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweisen. Diese Dienstgespräche werden protokolliert.

Die Kita-L sorgt für die Präventionsschulung neuer Mitarbeitende und für die entsprechenden Folgeschulungen. Auch ist Sie verantwortlich für die regelmäßige Thematisierung in den Teambesprechungen.

Ebenso obliegt ihr die Verantwortung im Gefährdungsfall für die entsprechende Protokollierung zu sorgen und die beschriebenen Kommunikationswege und Meldewege einzuleiten. Hierbei bezieht die Kita-L den Träger durch sofortige Information der VL – insbesondere bei dringlichen Angelegenheiten - ein.

Die Trägervertretung/VL und die Kita-L arbeiten eng zusammen. Vor Einstellung eines MA zeichnet sich der Träger verantwortlich, die unter 5.2 beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen ein- und nachzuhalten.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Der Seelsorgebereich Lindlar hat für den Bereich ihrer 3 Kitas Frau Claudia Bögner als Präventionsfachkraft für die Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt benannt. Sie wurde entsprechend im Erzbistum Köln ausgebildet und wird weiterhin regelmäßig geschult. Sie berät und unterstützt unsere Kitas bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt.

Als Ansprechpartner kann sie helfen, in vertraulichen Gesprächen Situationen zu klären und über mögliche weitere Schritte aufzuklären.

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Bei der Personalauswahl wird insbesondere auf die Einstellungen das Verhalten in Bezug auf Achtsamkeit und Wertschätzung gelegt. Der angemessene Umgang mit Nähe und Distanz, die Einhaltung der Kinderrechte und die positive Einstellung zur Partizipation der Kinder wird ebenso wie der Verhaltenskodex im Bewerbungsgespräch thematisiert und wird für eine Einstellung als Grundvoraussetzung angesehen.

Im Rahmen von Hospitationen und Schulpraktikas wird auf das Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeitern geachtet. Es wird auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle MitarbeiterInnen müssen vor der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und wird alle 5 Jahre neu angefordert.

Dies trifft auch auf ehrenamtliche MA wie z.B. Vorlesepaten zu.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Vor dem Berufsantritt wird von jedem MA eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben, die Angaben darüber enthält, ob es eine Verurteilung gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII ab und ob diesbezüglich jemals staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Diese Selbstauskunftserklärung verpflichtet den MA zur Meldung beim Träger, falls es irgendwann zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens diesbezüglich kommen sollte.

5.2.4. Präventionsschulung

Jeder MA nimmt bei Dienstantritt und dann alle fünf Jahre über den Bildungsträger Caritasverband an einer Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5. Verhaltenskodex

Der MA wird bei Dienstantritt das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme vorgelegt und er unterschreibt den Verhaltenskodex. Durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung wird der

Verhaltenskodex anerkannt und gilt per Dienstanweisung als verbindlich. Bei Verstößen unterrichtet die KitaL die VL. Die VL leitet bei Nichteinhaltung ggf. dienstrechtlichen Konsequenzen, wie z.B. Nachschulung, Er- oder Abmahnung, Entlassung, ein.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Der professionelle Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.

5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

Die verbale und nonverbale Kommunikation erfolgt wertschätzend und passend. Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und die Verwendung von sexualisierter Sprache sind zu unterlassen. Kommt es zu sprachlichen Grenzverletzungen ist der/die MA bei jeglichem Kommunikationspartner zum Einschreiten verpflichtet (Personal, Eltern, Kinder).

Körper- und Geschlechtssteile werden korrekt und eindeutig benannt. (Brust, Scheide, Penis, Po)

5.2.5.2. Nähe und Distanz – von MitarbeiterInnen zu Kindern

Bei der Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit stehen die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund. Deshalb werden individuelle Grenzempfindungen immer ernst genommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert. Kommt es zu Grenzverletzungen werden diese direkt und offen thematisiert.

Einzelbetreuung darf nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumen stattfinden, die jederzeit von außen zugänglich sein müssen. Geheimnisse zwischen MA und Kindern darf es nicht geben.

Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu emotionale Abhängigkeiten durch Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern kommt.

5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Natürliche, kindliche auch körperliche Neugier gehört zur gesunden geistigen und emotionalen Entwicklung eines Kindes und sie dürfen dieser Neugier auch im Spiel nachgehen. Die MA sensibilisieren die Kinder für die Achtsamkeit gegenüber den eigenen Grenzen und denen der andren Kinder. Sie müssen akzeptieren lernen, dass jedes Kind ein Spiel selbst beenden darf und dass es klare Regeln gibt, die beinhalten, dass sich Kinder nicht gegenseitig wehtun dürfen, dass nichts in Körperöffnungen gesteckt werden darf und dass Doktorspiele nur zwischen Kindern mit gleichem Entwicklungsstand und freiwillig stattfinden dürfen. Es muss klar sein, dass Kinder jederzeit Hilfe holen können und dies nicht als „Petzen“ gewertet wird. Die MA beobachten Rollen- und Doktorspiele und schreiten bei Nichtachtung der Regeln ein.

Die Kita führt jährlich des bewährten Programmes „Mut tut gut“ mit externen ReferentInnen durch.

5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Fotos von Kindern dürfen in der Einrichtung nur bei schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten per Unterschrift für Bildungsdokumentation erstellt und verwendet werden. Keinesfalls dürfen Kinderfotos zu privaten Zwecken verwendet werden. Den MA ist in der Einrichtung und bei deren Veranstaltungen die Nutzung von privaten Mobilendgerät untersagt

5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

Es ist immer darauf zu achten, dass auch notwendiger Körperkontakt zwischen den MA und den Kindern auch bei pflegerischen Handlungen in angemessener Weise stattfindet. Die Begleitung zur Toilette und zum Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte MA (Bsp.: Kind wählt aus), die ihr Handeln verbal begleiten.

Auch das Trösten eines Kindes muss eine angemessene Reaktion auf die Intervention des Kindes sein.

5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre wird geschützt z.B. beim Wickeln, Umziehen, auf der Toilette, beim Eincremen mit

Sonnenmilch. Türen zur Toilette werden nur dann geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird. Toiletten und Wickelräume sind räumlich getrennt und nicht einsehbar, um einen geschütztem Rahmen zu gewährleisten.

5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke von MA an Kinder sollten in angemessenem Rahmen nur am Kindergeburtstag oder im Rahmen Festlichkeiten gegeben werden. Die Angemessenheit gilt auch für Geschenke von Eltern und Kindern an MA. Belohnungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der MA stehen, sind nicht erlaubt.

5.2.5.8. Disziplinarmaßnahmen

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten; sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt

5.2.5.9. Verhalten auf Ausflügen/Aktionen

Für Ausflüge oder Aktionen (z.B. Lesenacht) außerhalb des regulären Kitabetriebes werden das Einverständnis der Eltern eingeholt. Die Rahmenbedingungen werden jeweils transparent kommuniziert.

5.2.5.10. Machtmissbrauch

Eine körperliche und autoritäre Überlegenheit wird nicht ausgenutzt, um sich durchzusetzen. Die MA erklären ihre Handlungen.

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht

Die Kita-L hat auf die Einhaltung der Präventionsvorschriften auch gegenüber des minderjährigen Auszubildenden und der PraktikantInnen zu sorgen.

Als Ansprechpartner steht die Mitarbeitervertretung und in Fällen der sexuellen Übergrifflichkeiten die Präventionsfachkraft bereit.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Auch alle sonstigen Beschäftigten also auch die ehrenamtlich Tätigen werden auf das Gewaltschutzkonzept hingewiesen und unterliegen ebenfalls allen Präventionsauflagen einschließlich der Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Der MA wird bei Dienstantritt über das Schutzkonzept informiert. Hier geht es insbesondere um das Leitbild und den zu unterzeichnende Verhaltenskodex; die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Kita-Leitung.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der MA zu den Inhalten des SKs ist Bestandteil der jährlichen Mitarbeitergespräche und jährlich als Praxisüberprüfung des SK Thema im Teamgespräch. Dies wird dokumentiert.

Konkrete, herausfordernde Situationen werden anlassbezogen sowohl in Einzelgesprächen zwischen KitaL und MA, als auch im Team besprochen. Hierbei ist auf eine offene Gesprächsatmosphäre zu achten.

Ggf. werden Unterstützungsmöglichkeiten durch Supervision, Beratungsstelle und Präventionsfachkraft in Anspruch genommen. Auch hier ist das Feed-Back zu überprüfen.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch die Fachberatung der Caritas zu Themen der Gewalt, Grenzüberschreitung etc. angeboten. Die Kita-L auf eine regelmäßige Teilnahme.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen zur sexualisierten Gewalt werden alle MA zum Dienstantritt geschult und absolvieren alle fünf Jahre eine entsprechende Vertiefungsschulung.

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz; Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln; Die MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV); auch hier gilt „Hilfe holen ist kein Petzen!“

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; Das Schutzkonzept ist öffentlich als Download auf der Internetseite und als Ansichtsexemplar in der Kita zugänglich.

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes erfolgt spätestens alle fünf Jahre in Zusammenarbeit von KitaL, MA und VL. Bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe) wird das Konzept ebenfalls überprüft. Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt und um Prüfung der fachlichen Richtigkeit gebeten.

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Andreas Welzel.

Es wird sichergestellt, dass den MA die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt) Als IsoFA stehen uns die MA der Erziehungsberatungsstelle in Wipperfürth zur Verfügung.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

<https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen>

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Wöchentlich gibt es in der Kita Mittwochs Teambesprechungen; 1. Woche des Monats gesamtes Team; 2. Woche Kleinteam auf Bereichs- und Gruppenebene; 3. Woche Großteam alle MA ab 30 Wochenstunden; 4. Woche Kleinteam auf Bereichs- und Gruppenebene MA ab 30 Wochenstunden. Für dringliche Angelegenheiten kann direkt mit der Kita-L gesprochen werden und ggf. die VL eingebunden werden.

Das Schutzkonzept ist in der Kita einsehbar und auf der Internetseite der Einrichtung www.katholische-kindergaerten.de/kitas/866-st-severin einsehbar.

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es: Schlafräume, Snoozleraum, Waschräume, Toiletten, Spielecken und Nischen auf dem Außengelände, Spielhäuschen auf dem Außengelände, Turnhalle, Nebenräume, Hochebene. Im offenen pädagogischen Konzept entscheiden die Kinder selbst, wann Sie welchen Ort aufsuchen. Die MitarbeiterInnen behalten aber im Blick wer sich wo aufhält und schauen auch je nach Entwicklungsstand in kürzeren Abständen nach. Der Schlafräum wird mittels eines Babyphons überwacht.

Die Kinder werden ermutigt, sich in jeder Situation, die unangenehm ist, an einen Erwachsenen zu wenden und Hilfe zu holen. Da auch Kinder ab 4 Monaten in der Kita betreut werden, ist besonders auf nonverbale Signale zu achten.

Die organisatorischen Strukturen der Weisungsbefugnisse und Beurteilungen zwischen VL – Kita-L – MA kann zu gefühlten Abhängigkeitsverhältnissen führen. Dies betrifft insbesondere auch Ausbildungsverhältnisse. Emotional kann auch unterschiedliches Alter und Erfahrungsalter im Beruf zu hierarchischen Strukturen beitragen. Die personelle Ausstattung unserer Einrichtung kann in Phasen eines erhöhten Krankenstandes zu Überforderungssituationen führen.

Eine Führungskultur und ein Umgang der MA in der Kita untereinander, der wertschätzend und offen ist, hilft Konfliktsituationen zu entschärfen. Die wöchentlichen Teambesprechungen geben Raum, Probleme gemeinsam zu besprechen.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/Einschränkungen/Verletzbarkeiten:

- **Grundbedürfnisse:** Essen, Trinken, Atmen, Gesundheit, Kleidung
- **Sicherheitsbedürfnisse:** Wohnung, Recht und Ordnung, Sicherheit, finanzielle Absicherung
- **Soziale Bedürfnisse:** Freunde, Liebe, Familie, Platz in einer Gemeinschaft, soziale Zugehörigkeit
- **Wertschätzung und Anerkennung:** Lob, Erfolg, positive Beachtung, Einfluss
- **Selbstverwirklichung:** Partizipation, Individualität, Talententfaltung

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund:

- räumlicher Enge
- Altersstrukturen / Geschlechterstrukturen
- Herkunft
- Kultureller Hintergrund

- Sprachliche Einschränkungen
- Körperliche Einschränkungen
- Zusammensetzung der Gruppe
- Personeller Besetzung (Personalmangel / Nichtfachkräfte)

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

- Wickeln
- Trösten
- Kuscheln
- Umziehen
- Schlafen legen
- Toilettengang
- An die Hand nehmen
- Körperkontakt
- Verletzungen behandeln

Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang:

- Einfühlen in die Kinder
- Sprachliches Begleiten der Tätigkeit/ Erklären
- Einverständnis der Kinder einholen
- Auf Augenhöhe mit den Kindern sprechen
- Rücksichtnahme auf Wünsche der Kinder, z.B. wer das Kind wickelt, tröstet
-

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder werden über Rechte informiert, haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen.

6.2.1. Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt; Kinder werden im Alltag über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt; wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit. Kinder werden ermutigt, auch „nein“ sagen zu können.

- Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte: Durchführung des Programms „Mut tut gut“ durch entsprechend geschultes externes Personal für die Vorschulkinder.
- Thematisierung durch Sachbücher, vorlesen, besprechen und wiederholen.
- Wahrnehmen der Vorbildfunktion der MA/ Nachahmung
- Klare Regeln und Strukturen
- Wertschätzender Umgang im täglichen Miteinander

6.2.2. Partizipation

Die Einbeziehung Eltern auch zum Thema Prävention gegen Gewalt – sexualisierte Gewalt – erfolgt durch Bekanntgabe des entwickelten SK. Das SK wird ausgelegt und auf der Internetseite veröffentlicht. Die Eltern und der Elternrat werden um Feed-Back gebeten.

Die Kinder werden im alltäglichen Umgang einbezogen, indem ihre Anliegen ernst genommen werden, ihre Persönlichkeit respektiert wird, und auf Anfragen und Mitteilungen der Kinder wertschätzend

reagiert wird. Im Morgenkreis/Stuhlkreis werden Anliegen der Kinder besprochen und es werden gemeinsame Entscheidungen getroffen. Die MA helfen, diese dann auch umzusetzen.

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder ihre Rechte. Sie können sich immer an die MA wenden. Diese haben die Verpflichtung, diese Beschwerde zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten. Die Kinder haben auch die Möglichkeit sich an die Kita-Leitung zu wenden. Diese ist Ihnen durch die pädagogische Mitarbeit bekannt und haben durch ihren relativen Abstand zum Gruppengeschehen eine distanziertere Sicht.

Für die Eltern gibt es folgende per Aushang veröffentlichte Beschwerdemöglichkeiten. Die ErzieherIn des Kindes kann direkt angesprochen werden. Führt das nicht zur Klärung wird die KitaL eingebunden. Die dann folgende Möglichkeit ist der Elternrat. Sollte auch das nicht zielführend sein, kann der Träger über die VL angesprochen werden.

Es gibt einen „Kummerkasten“, in denen Eltern ihre Anliegen auch anonym mitteilen können.

Einmal im Monat gibt es Austauschmöglichkeiten im, vom Elternrat organisierten Eltern Café. Die Termine zum Elterncafe hängen an der Info-Tafel aus.

Beschwerdewege und Ansprechpartner sind bekannt und hängen an der Info-Tafel aus.

Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur

Die Kinder können sich an jeden MA wenden, mit dem sie sprechen möchten.

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen: Die Kinder lassen die Unterhosen an. Es darf nichts in Körperöffnungen (Ohr, Nase, Mund, Nabel, Scheide, Po) gesteckt werden. Bei den spielenden Kindern wird auf einen gleichen Entwicklungsstand geachtet und die MA haben keine Bedenken (aufs Kind bezogen).

Folgende Regelungen gibt es für MA bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen: Die Wortwahl ist passend und nie abwertend. Geschlechtsteile werden einheitlich und eindeutig benannt (Brust, Scheide, Penis, Po). Die Intimsphäre wird geschützt. Der körperliche Kontakt ist der Situation angemessen. Kinder sind im Außengelände nicht nackt.

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

In der Kita absolvieren die Vorschulkinder jedes Jahr das Programm „Mut tut gut“ mit einem externen Anbieter.

6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Die Eltern erhalten die Broschüre „Für Ihr Kind“. Diese Broschüre beschreibt das kath. Profil unserer Einrichtung. Außerdem können die Eltern das Einrichtungsbezogene Schutzkonzept, unter folgendem Link einsehen: www.katholische-kindergaerten.de/kitas/866-st-severin

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Elternarbeit bedeutet für uns Erziehungspartnerschaft. Darunter verstehen wir, dass wir mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle, wertschätzende und respektvolle Zusammenarbeit anstreben, in der wir mit den Familien im ständigen Dialog stehen.

Wir führen in unserer Kita regelmäßig Elterngespräche durch. Dies tun wir, um den Eltern einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit zu ermöglichen und die Erziehungspartnerschaft zu pflegen.

Wir unterscheiden folgende Elterngespräche:

- Entwicklungsgespräche
- Kurze Tür- und Angelgespräche
- Problem-/Konfliktgespräche

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Die Eltern haben folgende Mitwirkungsmöglichkeiten

- Elternrat
- Rat der Tageseinrichtung
- Feste und Feiern
- Projekte

Der Elternrat dient unter anderem zur Vermittlung zwischen den Eltern und dem Kindergartenteam.

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Achtsamer Umgang miteinander. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet.

„Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Die MA werden aufgeklärt, dass er Beobachtungen von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente an die Kita-L melden muss. Sollte das nicht möglich sein, dann hat die Meldung immer an die VL zu erfolgen.

7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Alle MA sind sensibilisiert und achten auf mögliche Gefahrensituationen. Sie sind reagieren sensibel auf verbale und nonverbale Äußerungen der Kinder.

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Gibt es in der Kita Anhaltspunkte für grenzverletzendes, übergriffiges Verhalten – auch Formen von (sexualisierter) Gewalt, ist jeder MA verpflichtet, dies an die Kita-L zu melden.

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Die Kita-L versucht, die Fakten durch ein klärendes (alters-, entwicklungsabhängig) Gespräch mit dem Kind/ den Kindern, mit dem verdächtigten MA und ggf. mit dem Kollegenteam abzuklären. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, sorgt die Kita-L für die Rehabilitation und Unterstützung des MA. Kommt sie aber zu der Einschätzung, dass ein Gefährdungsrisiko besteht, sorgt sie sofort zum Schutz des Kindes für die Beendigung der Gefährdungssituation. Die VL ist sofort zu informieren (Anlage 6). Die Eltern des betroffenen Kindes werden umgehend durch die Kita-L über den Sachverhalt und Unterstützungsangebote informiert.

Die Kita-L bindet eine InSoFa (über EB in Wipperfürth) ein und bildet mit VL, InSoFa und leitendem Pfarrer ein Krisenteam zur Gefährdungseinschätzung und zur Abklärung der nächsten Schritte. Im Falle von sexualisierter Gewalt ist die Präventionskraft mit einzubinden.

Die weiteren Verfahrensschritte erfolgen zusammen mit dem Träger.

7.1.4. Aufgaben des Trägers

Können im Krisengespräch die Verdachtsmomente entkräftet werden, sorgt der Träger (VL, leitender Pfarrer, ggf. Präventionsfachkraft für die Aufarbeitung des Vorfalls durch Unterstützungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für das Team und die beschuldigte MA.

Sollten im Krisenteam die Anhaltspunkte zur Gefährdung nicht entkräften, so hat die VL eine Meldung nach § 47 SGB VIII beim LVR (Meldebogen des LVR) abzugeben. Handelt es sich um Verdachtsfälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten oder von unangemessenem Erziehungsverhalten ist die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV Köln durch die VL zu informieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte oder andere Personen in der Kita muss die VL die Stabsstelle Intervention des Erzbistum Köln einschalten. Es ist eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde (Polizei) zu stellen.

Zusammen mit der Kita-L sorgt sie für die dienstrechtlichen Maßnahmen z.B. Freistellung, Fürsorge-maßnahmen des tatverdächtigen MA und informiert und unterstützt das Team. Auch informieren beide zusammen die Eltern und besprechen die weitere Vorgehensweise und Unterstützungsmöglichkeiten.

Im Krisenteam erfolgt die Abwägung über die Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung. Dies orientiert sich an der Art der Vorkommnisse und ob Gefährdungen weitere Kinder fortbestehen.

Die Information kann dann auf einem Elternabend erfolgen, bei der durch die Erziehungsberatung unterstützt wird. Ggf. kann auch die Koordinierungsstelle des DiCV bzw. die Interventionsstelle des Erzbistums Köln unterstützend teilnehmen.

7.1.5. Prozessablauf

Der Prozessablauf ist unverzüglich in die Wege zu leiten und wird in der Anlage als Fließschema beigefügt.

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

In das Verfahren werden eine InSoFA (PädagogIn der Erziehungsberatungsstelle) eingebunden.

Beratend und unterstützend wird die Erziehungsberatungsstelle mit.

Bei sexualisierter Gewalt ist die Interventionsstelle des Erzbistum Köln einzubinden.

In den übrigen Fällen von Übergriffen von erwachsenen Personen in der Kita gegenüber Kindern ist die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV (Anlage 8) einzubinden.

Bei Tatverdacht muss die Strafverfolgungsbehörde informiert werden.

Es muss eine Anzeige beim LVR nach § 47 SGB VIII erfolgen.

Das zuständige Jugendamt (hier Kreisjugendamt Oberberg) wird über diese Anzeige in Kenntnis gesetzt.

7.1.7. Meldewege

Die Meldewege sind oben beschrieben und werden in der Anlage im Fließschema noch einmal verdeutlicht.

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Alle Vorkommnisse sind anhand der als Anlage 7 beigefügten Vorlage zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Erstellung von Beobachtungsbögen (Anlage 5) und Gesprächsprotokollen (Anlage 10). Dabei sind die Klarnamen der Kinder und Täter sind zu vermeiden und zu anonymisieren. (z.B. Vorname und Anfangsbuchstabe Nachname)

Der Verdachtsfall wird dokumentiert. Es wird ein Beobachtungsbogen erstellt. Alle Gespräche werden ebenfalls protokolliert.

7.1.9. Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation spricht die VL mit dem Träger (leitenden Pfarrer) ab. Gegenüber der Öffentlichkeit/Medien sollte nur EIN Ansprechpartner die Kommunikation übernehmen. Im Falle von sexueller Gewalt ist die Stabsstelle Intervention eingebunden und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Interventionsverfahren schließt, sobald alle weiterführenden Schritte und Maßnahmen vereinbart und angelaufen sind. Die Bearbeitung erfolgt nun bei den entsprechend zuständigen Stellen.

7.1.11. Rehabilitation

Ein Verdachtsmoment gegenüber eines MA oder einer anderen Person in der Kita ist eine erhebliche emotionale und gesundheitliche Belastung. Sie wurde u.U. in ihrer beruflichen Integrität erheblich beschädigt. Eine ruhige Abarbeitung des Interventionsweges ist notwendig. Es ist bis zur Aufklärung Verschwiegenheit innerhalb der Kita zu bewahren. Sollten sich im Verfahren Verdachtsmomente nicht

bestätigen und MA zu Unrecht in Verdacht geraten sein, werden alle am Prozess beteiligten oder informierten Stellen und Personen in eindeutiger Weise über die Ausräumung der Verdachtsmomente durch den Träger informiert. Der Träger bietet den betroffenen MA und Unterstützungsleistungen an. (z.B. psychologische Beratung, Supervision, andere Reha-Maßnahmen). Gleichzeitig ist die ganze Einrichtung bei solchen Vorgängen betroffen. Um notwendiges Vertrauen und Sicherheit in die pädagogische Arbeit der Einrichtung wiederherzustellen, kann eine nachhaltige Begleitung durch die Fachberatung / Supervision angeboten werden. Die nachhaltige Aufarbeitung schließt eine Überprüfung der fachlichen Standards in der Kita ein.

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Alle MA sind sensibilisiert und achten auf mögliche Gefahrensituationen. Sie sind reagieren sensibel auf verbale und nonverbale Äußerungen der Kinder.

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Die MA informieren die Kita-Leitung. Sie achten auf angemessene Begrifflichkeiten (Kinder sind niemals Täter) Sie führen ein Gespräch mit dem betroffenen Kind und ein Gespräch mit dem übergriffigen Kind. Ggf. spricht die MA zusammen mit der Kita-Leitung mit den betroffenen Eltern.

7.2.3. Aufgaben der Leitung

Die betroffenen Eltern sowohl Betroffene/r als auch TäterIn werden durch die Kita-Leitung am gleichen Tag informiert.

Sie informiert die Verwaltungsleitung. Die Kita-leitung sorgt für eine Fallbesprechung im Team, ggf. für eine Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind. Zur Fallbearbeitung bindet sie die Fachberatung des DiCV Köln und ggf. eine insofern erfahrene Fachkraft (Erziehungsberatungsstelle Wipperfürth) mit ein.

7.2.4. Aufgaben des Trägers

Die VL meldet in Zusammenarbeit mit er Kita-L die Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII an den LVR (Meldebogen des LVR) und nachrichtlich das Jugendamt (Kita-Abteilung). Die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV ist mit zu informieren. Handelt es sich um sexualisierte Übergriffigkeiten von Kindern untereinander ist zur Beratung die Präventionsfachkraft einzubeziehen. Die VL sorgt für Unterstützungsleistungen für die Kinder /Eltern / Team.

7.2.5. Prozessablauf

Der Prozessablauf ist unverzüglich in die Wege zu leiten und wird in der Anlage als Fließschema beigefügt.

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

Einbezogen werden zur Einschätzung eine insofern erfahrene Fachkraft (Erziehungsberatungsstelle), der LVR, nachrichtlich das Jugendamt, die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV Köln, bei sexueller Gewalt die Präventionsfachkraft.

7.2.7. Meldewege

Die Meldewege sind oben beschrieben und werden in der Anlage im Fließschema verdeutlicht.

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Alle Vorkommisse zum Verdachtsfall sind anhand der als Anlage 9 beigefügten Vorlagen zu dokumentieren. Dabei sind die Klarnamen der Kinder und Täter zu vermeiden und stattdessen zu anonymisieren (z.B. Vorname und Anfangsbuchstabe Nachname).

Es werden ein Beobachtungsbögen (Anlage 5) und Gesprächsprotokolle (Anlage 10) erstellt.

7.2.9. Krisenkommunikation

Die Kommunikation erfolgt in Absprache zwischen der KitaL und der VL. Ggf. wird der leitende Pfarrer eingebunden.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Die MA werden durch die Kita-L über die getroffenen Meldungen informiert. Die Kita-L bietet den Eltern mit ihren Kindern Unterstützungsleistungen an. Die VL bietet Unterstützungsleistungen für das Team und die Kita-L an.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein: bei Bedarf wird auf therapeutische Hilfen und der Einbezug von externen Beratungsstellen besprochen. Mit dem Team wird erarbeitet, ob im Kita-Alltag Änderungen notwendig und hilfreich wären. Diese werden umgesetzt.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Die MA verifizieren, ob in den Kita-Gruppen eine pädagogische Aufarbeitung sinnvoll ist. Ggf. erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle.

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Den Eltern werde Gesprächsangebote zu diesem Thema angeboten. Ggf. sorgt die Kita für entsprechende Informationsabende.

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Im Team werden die Geschehnisse reflektiert und besprochen. Bei Bedarf kann eine Supervision angeboten werden. Die Fachberatung sowie die Beratungsstelle kann für die Planung von Hilfsangeboten angefragt werden.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Das Team bespricht die Ausgangslage, in der es zum Vorfall kommen konnte. Sie bespricht die Möglichkeiten und die Umsetzung zur Verbesserung des Schutzes.

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Die Wirksamkeit der angewandten Intervention wird reflektiert und ggf. der Interventionsprozess den Notwendigkeiten besser angepasst.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdungen kommen leider in der Gesellschaft immer wieder vor und stellen eine große Gefahr dar, die bei Kinder in der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigungen verursachen. Jeder MA sieht sich in der Verantwortung die anvertrauten Kinder, vor solchen Gefahren zu bewahren und zu unterstützen.

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In der KiTa ist das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein zentrales Anliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret in den Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häusliche Gewalt zum Schutz des Kindes zu reagieren.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Der Träger KGV Lindlar hat mit dem Jugendhilfeträger (Kreisjugendamt in Gummersbach) für seine Einrichtungen eine Vereinbarung getroffen, die zum Schutz der Kinder den professionellen Umgang mit Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regelt. Die MA müssen eine Gefahreneinschätzung vornehmen und bei Gefahrenlage eine Meldung an das zuständige Jugendamt (allgemeiner sozialer Dienst = ASD) abgeben. Es ist eine insofern erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen. Auch die Eltern/Erziehungsberechtigten, sowie das Kind (nach Entwicklungsstand) müssen einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

9.3. Verfahrensablauf

Nehmen MA Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung wahr, so ist die Kita-Leitung sofort zu informieren. Sollten gewichtige Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung bestehen, so ist eine Meldung per verbindlicher Vorlage des Jugendamtes (ASD im OBK) zu machen, um eine Krisenintervention des Jugendamtes zu initiieren. Die Einbindung einer insofern erfahrenen Fachkraft (InSoFa) erfolgt auf Grund der Dringlichkeit in diesen Fällen nach der Meldung ans Jugendamt.

In allen anderen Fällen muss eine unverzügliche Fallberatung erfolgen. Bei bestehender Unsicherheit kann eine InSoFa eingebunden werden. Hierfür stehen BeraterInnen der Erziehungsberatungsstelle in Wipperfürth oder die Fachberatung der Caritas zur Verfügung. Es folgt eine gemeinsame Überprüfung der Gefährdungseinschätzung, die die Einbeziehung der Eltern/ Erziehungs-berechtigten/ggf. des Kindes und die Beratung über mögliche Hilfsangebote für die betroffene Familie.

Besteht weiterhin der Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohl muss dann doch die Meldung ans Jugendamt (ASD) erfolgen. Dennoch erfolgt zur weiteren Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Fallberatung in Zusammenarbeit mit der InSoFa.

Die Verwaltungsleitung ist über das Verfahren und den jeweiligen Stand zu informieren.

Alle Beobachtungen, Gespräche und Gesprächsergebnisse sind in anonymisierter Form zu dokumentieren.

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Die Einrichtung kann/muss als InSoFa die Beratungsstelle Wipperfürth, die Fachberatung des DiCV Köln und andere Fachdienst in Anspruch nehmen. Bei Bedarf kann – nach Absprache mit dem Träger – Supervision stattfinden.

9.5. Musterdokumente und Tools

Entsprechende Dokumentations- und Beobachtungsbögen liegen als Anlage bei. Die Verwendung wird im Verfahrensschema angezeigt.

9.6. Datenschutz

Alle Dokumentationen und Beratungen werden in anonymisierter Form geführt. Der Meldebogen ans Jugendamt muss die entsprechenden Personendaten enthalten und ist daher streng vertraulich zu behandeln. Der vom Jugendamt vorgegebene Meldeweg ist streng einzuhalten.

9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Sollte sich erweisen, dass kein Gefährdungsrisiko vorliegt, es aber einen Unterstützungsbedarf für die Familie gibt, so erfolgt eine Meldung außerhalb des § 8a SGB VII ans Jugendamt. Dafür ist dann aber eine Schweigepflichtsentbindung und Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig. Die Einrichtung unterstützt die Familie notwendige Fach- und Beratungsdienste in Anspruch zu nehmen, indem sie entsprechende Informationen und Kontaktdaten an die Eltern/Erziehungsberechtigten weitergibt.

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen festgelegt

Stand 07/2023

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt vor im Büro zur Einsicht aus und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit)

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert

Gerade neue MA werden informiert und von Leitung/MA/SK-Team eingearbeitet ins SK.

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Jahr ist das SK Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages; Überprüfung wird dokumentiert.

10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle 5 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet durch die Kita-Leitung, Team und VL.

11. Anlagen

- Anlage 1: Verhaltenskodex
- Anlage 2: Verfahrensablauf bei Vermutung grenzverletzendes Verhalten durch Beschäftigte der Einrichtung
- Anlage 3: Verfahrensablauf bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern
- Anlage 4: Verfahrensablauf gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII
- Anlage 5: Beobachtungsbogen
- Anlage 6: Erstmeldung Einrichtung an den Träger – Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas
- Anlage 7: Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Anlage 8: Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz
- Anlage 9: Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zu Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern
- Anlage 10: Gesprächsprotokoll
- Anlage 11: Einschätzungshilfe § 8a SGB VII des OBK
- Anlage 12: Meldebogen § 8a SGB VIII des OBK
- Anlage 13: Schweigepflichtsentbindung OBK

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Einrichtung:

Kita St. Severin
Auf dem Heidchen 3
51789 Lindlar
Leiterin Frau Gisela Knapczyk
Tel.: 02266-5347
kiga.st.severin@t-online.de

Träger:

KGV Lindlar
Pfarrer Martin Reimer (leitender Pfarrer)
Martin.reimer@erzbistum-koeln.de
Angelika Schlütter (Verwaltungsleitung)
Angelika.schluetter@erzbistum-koeln.de
Pfarrgasse 3
51789 Lindlar
Tel: 02266-5235

Präventionsfachkraft für die Kitas im KGV Lindlar:

Claudia Bögner
Tel. 02266-5235

Präventionsfachkraft im KGV Lindlar

Diakon Michael Horn
Michael.horn@erzbistum-koeln.de
Praevention-lindlar@erzbistum-koeln.de
Tel.: 02266-4796196

Psychologische Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche
Herbstmühle 3
51688 Wipperfürth
Tel 022678-3034
herbstmuehle@beratung-in-Wipperfuerth.de

Koordinierungsstelle Kinderschutz
DiCV Köln
Abt. Tageseinrichtungen für Kinder
Barbara Ulrich
Tel: 02201-2010-271
Mobil: 0151-50379879
kinderschutz@erzbistum-koeln.de

Stabsstelle Intervention
Erzbischöfliches Generalvikariat
Tel.: 0221-1642-1821
Fax: 0221-1642-1824
intervention@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention

Kreisjugendamt ASD (allgemeiner sozialer Dienst)
Am Wiedenhof 5
51643 Gummersbach
Innendienst zur Meldung § 8a SGB VIII Tel.: 02261-88-5198
Bereitschaftsdienst der Jugendämter im OBK Tel.: 02261-65028

Kreisjugendamt Tagesbetreuung für Kinder
Am Wiedenhof 5
51643 Gummersbach
Frau Birgit Günther
Tel.: 02261-88-5168
Birgit.guenther@obk.de

Fachberatung Caritas
DiCV Köln
Georgstraße 7
50676 Köln
Andreas Welzel
Tel: 0221-2010-282
Andreas.welzel@caritasnet.de

Weitere Adressen für Rat und Hilfe:

Caritas Oberberg Frauenhaus
Kontakt Talstraße 1
Tel.: 02261-306-841
frauenhaus@caritas-oberberg.de

Frauenberatungsstelle „FrauenSache“ des Caritasverbandes
Wilhelmstr. 13
51643 – Gummersbach
Tel.: 02261/600919

frauensache@caritas-oberberg.de

Onlineberatung

www.caritasnet.de/onlineberatung

Katholische Ehe-, Familien-, Lebensberatung

Hömichstraße 7

51643 Gummersbach

Tel.: 02261-27724

<https://koeln.efl-beratung.de/beratungsstellen/gummersbach/>

Zartbitter Köln e.V

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2-4

50667 Köln

Tel.: 0221-31 20 55

info@zartbitter.de

Erzbistum Köln

Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Tel: 0221-1642-1079

kita@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln

Stabsstelle Prävention

Tel.: 0221-1642-1500

praevention@erzbistum-koeln.de

Wichtige Notrufnummern allgemein:

Polizei 110

Kinder- und Jugendtelefon 0800 111 0 333

Elterntelefon 0800 111 0 550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 530

Telefonseelsorge 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

WEISSER Ring Bundesweites Opfer Telefon 116 006

11.2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex liegt diesem Konzept als Anlage 1 bei.

11.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird mit den Vertragsunterlagen bei Einstellung durch die Rendantur an den neuen MA versandt und unterschrieben mit den anderen Vertragsunterlagen zurückgefordert. Das Vorliegen und der Inhalt wird durch die Personalabteilung der Rendantur Mitte-Ost in Köln überprüft und dokumentiert.